

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 5. Jänner 2012

12. Stück

55. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2012/2013

55. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2012/2013

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin (Q 203), die am 16.12.2011 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

Präambel

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2005, mit dem die bisherige Regelung über den Zugang zu österreichischen Universitäten als europarechtswidrig qualifiziert wurde, und der damit geschaffenen neuen Rechtslage führen die Medizinischen Universitäten in Wien (MUW) und Innsbruck (MUI) auf Basis der vom Nationalrat erlassenen Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (§ 124b) seit dem Studienjahr 2006/2007 gemeinsam eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für alle StudienwerberInnen durch. Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der mit BGBl. I Nr. 81/2009 verlängerten Regelung des § 124b UG 2002 sowie der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Medizinischen Universität Innsbruck für die Periode 2010 bis 2012 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/2010; 13. Stück, ausgegeben am 25.01.2010). Die Studienplätze werden mittels eines erprobten und wissenschaftlich abgesicherten Eignungstests, der in Deutschland entwickelt, in der Schweiz weiterentwickelt und seit 1998 angewendet wird, und aufgrund der praktischen Eignung der StudienwerberInnen für das Studium vergeben. Der Eignungstest für das Medizinstudium (EMS) liefert einen Testwert, welcher nachweislich hoch mit der Studieneignung korreliert (siehe <http://www.unifr.ch/ztd/ems/berichte/2002-31-842.pdf>).

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) zugelassen sind und das Studium zu dem sie zugelassen sind, an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen.
2. entfällt,
3. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
4. QuereinsteigerInnen (§ 14).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 13 Abs 2 lit k UG 2002 für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

Zahnmedizin
40

(2) entfällt

(3) Von der an der Medizinischen Universität Innsbruck nach Maßgabe der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/2010; 13. Stück, ausgegeben am 25.01.2010) festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs 1) stehen

1. 75 vH EU-BürgerInnen mit einem in Österreich ausgestelltten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-BürgerInnen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestelltten Reifezeugnis

zur Verfügung (§ 124b Abs 5 UG 2002).

IV. Aufnahmeverfahren

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Zahnmedizin erfolgt durch einen Eignungstest, welcher sich aus der Zahnmedizinversion des EMS-Tests (Bewertungsanteil 70%) und dem Test der praktischen Fertigkeiten für das Zahnmedizinstudium (Bewertungsanteil 30%) zusammensetzt.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG 2002 besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG 2002 zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Anmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars anzumelden. Bei dieser Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl des Studienortes (Wien oder Innsbruck) sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs 3) anzugeben. Die Angabe des gewählten Studiums und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(2) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des vollen Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudiewerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Betrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 6) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen und darf den Betrag von Euro 100,- nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem verlautbarten Bankkonto einlangen. Die StudiewerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Das Bankkonto, die Einzahlungsfrist und die Art der Überprüfung der Einzahlung werden den StudiewerberInnen über die Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Beiträge, die außerhalb der festgelegten Frist einlangen, sind auf Antrag rückzuerstatten.

(4) entfällt

(5) Erscheinen StudiewerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

Informationen zum Testtermin

§ 8. (1) Die über das Internet gültig angemeldeten StudiewerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Eignungstest und zum Testablauf.

(2) Der Termin des Eignungstests ist von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck in Abstimmung mit der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz festzulegen. Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudiewerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudiewerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Einladung zum Eignungstest. Diese Einladung ist am Testtag vorzulegen.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 9. (1) Der Eignungstest findet an dem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Termin für die Medizinische Universität Wien und die Medizinische Universität Innsbruck gleichzeitig statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studiewerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung und Rangliste

§ 10. (1) Die Zahnmedizinversion des EMS-Tests wird am Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik, Department für Psychologie der Universität Freiburg, Schweiz, ausgewertet. Der Test der praktischen Fertigkeiten für das Medizinstudium wird durch das [Department Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie](#) ausgewertet. Die Rangliste der StudienwerberInnen wird durch die Zusammenführung der Bewertung des Ergebnisses des EMS-Tests mit einem Bewertungsanteil von 70% und der Bewertung des Tests der praktischen Fertigkeiten für das Zahnmedizinstudium mit einem Bewertungsanteil von 30% erstellt. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Nach Erstellung der Rangliste gemäß Abs 1 erfolgt die Reihung der StudienwerberInnen anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§ 6 Abs 1) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs 3.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste einen Studienplatz für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs 3) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs 3 erfüllt sind.

(2) Wenn StudienwerberInnen, die auf Grund ihrer Angaben bei der Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 1) mit ihrem Testwert im Kontingent gemäß § 4 Abs 3 Z 3 gereiht wurden (§ 10 Abs 2) zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium

1. die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen bzw. erworben haben, oder auf sie
2. die Personengruppenverordnung (BGBl. II Nr. 211/1997 idgF) Anwendung findet, oder
3. sie EU-BürgerInnen in Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind bzw. gleichgestellt wurden,

sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testwert in dem für sie maßgeblichen Kontingent zu reihen (fehlerbereinigte Rangliste).

(3) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der fehlerbereinigten Rangliste (§ 11 Abs 2) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Die Zulassung von StudienwerberInnen, deren Testergebnis unter dem für den letzten Studienplatz auf der Rangliste (§ 11 Abs 3) notwendigen Testwert liegt, ist unbeschadet von § 12 unzulässig.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der fehlerbereinigten Rangliste gemäß § 11 Abs 2 haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Testergebnisses das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberInnen hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der Rangliste nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

V. QuereinsteigerInnen

§ 14. (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen sind ungeachtet von § 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für QuereinsteigerInnen ist im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates zu regeln.

VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 15. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind die Rektorate der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 16. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor
